

ein solches ökonomisches Ergebnis mit der sozialen Funktion unseres Teilzahlungsgeschäftes unvereinbar ist und deshalb in unserer Gesellschaftsordnung keinen Platz hat.

Hinzu kommt aber weiter, daß die Fiktion des Reichsgerichts auch den Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums durchbrechen würde. Wenn man berücksichtigt, daß in der Mehrzahl der Fälle volkseigene oder genossenschaftliche Handelsorganisationen als Vertragspartner am Teilzahlungsgeschäft beteiligt sind, so könnte ein Dritter, ohne daß es überhaupt auf den guten Glauben ankäme, die noch nicht restlos bezahlten Gegenstände vom Schuldner zu Eigentum erwerben, und der Schuldner brauchte sich strafrechtlich höchstens nach § 137 StGB, aber nicht mehr nach den Bestimmungen der §§ 28 ff. StEG zu verantworten.

Alle diese Erwägungen lassen deshalb auch den Vorschlag Strohbachs, das Verlangen des Gläubigers auf Pfändung und Versteigerung der eigenen Sache zugunsten des Käufers (Schuldners) als Rücktritt vom Teilzahlungsvertrag zu deuten, als nicht annehmbar erscheinen. Beim Rücktritt vom Vertrag sind die einander gewährten Leistungen Zug um Zug zurückzugeben, wobei zusätzlich vom Schuldner Ersatz für die eingetretene Wertminderung zu leisten ist (§ 346, § 348 BGB). Bei der Versteigerung hingegen müßte er über die tatsächlich eingetretene Wertminderung hinaus auch für den Ausfall aufkommen, so daß schon deshalb von

einer Deutung zugunsten des Schuldners nicht die Rede sein kann, ganz abgesehen davon, daß ja damit im Ergebnis kein Unterschied zu den kapitalistischen Methoden bestünde.

Zusammenfassend ist also nochmals zu betonen, daß es eine Versteigerung der durch Teilzahlungsgeschäfte veräußerten Waren nicht geben kann, sofern der Auftrag hierzu unmittelbar vom Verkäufer erteilt wird. Dies haben wir auch unseren Gerichtsvollziehern mitgeteilt, die unsere Empfehlung beachten und das hin und wieder auftretende Verlangen einzelner Handelsfunktionäre nach Versteigerung der einzelnen Sachen zurückweisen mit dem Hinweis, daß ein solches Gebaren pflichtwidrig und unsozial ist.

Wenn andererseits, wie oben angeführt, jedoch eine Pfändung der eigenen Sache auf Grund eines auf Zahlung lautenden Schuldtitels möglich ist, dann kann nach alledem eine solche Pfändung nur dann einen Sinn und eine innere Berechtigung haben, wenn damit zugleich ein Antrag auf Rückübertragung des Besitz- und Nutzungsrechtes der verkauften Sache nach § 825 ZPO verbunden ist. Diese Praxis setzt sich bei uns auch immer mehr durch. Die zurückgenommene Ware wird zum Zeitwert veräußert. Der Käufer braucht lediglich Schadensersatz in Höhe der tatsächlich eingetretenen Wertminderung zu leisten, und damit wird sowohl den Interessen des Verkäufers Rechnung getragen als auch der Käufer vor ungerechtfertigten Nachteilen geschützt.

Einige Bemerkungen zum zweiten Band des Zivilprozeßlehrbuchs

Von *KARL-HEINZ BEYER*, Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin,
und *HANS-GERHARD CHEIM*, Direktor des Stadtbezirksgerichts Berlin-Friedrichshain

Ein Jahr nach Erscheinen des ersten liegt nun auch der zweite, umfangreichere Band des unter der Gesamtdirektion von Prof. Dr. Nathan herausgegebenen Zivilprozeßlehrbuchs vor.¹

Schon der erste Band hatte bei der Erläuterung der Grundprinzipien des Prozeßrechts und der Übersicht über das Verfahren erster Instanz von der Klageerhebung bis zum Urteil vielfach Neuland beschritten, in das Literatur und Rechtsprechung noch nicht vorgedrungen waren. Dieselbe Feststellung gilt in verstärktem Maße von einzelnen Kapiteln des abschließenden Bandes. Hervorzuheben ist nicht nur das Bemühen, durch kritische Auslegung der alten Zivilprozeßordnung zu ihrer parteilichen Anwendung beizutragen. Wesentlich bedeutsamer und richtungweisend sind die Kapitel, die sich mit dem neuen Recht in einer auf den Erkenntnissen des dialektischen Materialismus fußenden Darstellung befassen. Dem Eheverfahren, der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Besonderheiten der Zwangsvollstreckung in der Landwirtschaft ist deshalb zu Recht breiter Raum gegeben worden.

Bemerkenswert ist ferner die im Vorwort erwähnte „Akzentverschiebung“ in der Aufgabenstellung des Werkes, das sich im Gegensatz zu dem ersten Band in verstärktem Maße an den Praktiker wendet. Diese Zielsetzung ergibt sich nicht nur aus der Notwendigkeit, eine Fülle unzusammenhängenden, in Einzelbestimmungen aufgelösten Stoffes zu verarbeiten. So mußte z. B. die für Lehrzwecke vorbildliche straffe Systematik des ersten Bandes bereits im 10. Kapitel einer Anhäufung von acht „Besonderen Verfahrensarten“ weichen, die vom Urkundenprozeß über das Todeserklärungsverfahren bis zum Verfahren über die Wahlberechtigung eines Bürgers reicht. Der Vorzug dieser durch die Materie bedingten stärkeren Orientierung auf die Bedürfnisse der Praxis liegt in der häufigeren Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung, die mit einiger Vollständigkeit zitiert worden ist. Das Ergebnis ist eine meist gründliche und überzeugende Argumentation, die der Praxis eine wirkliche Hilfe bei der Lösung vieler Zweifelsfragen geben wird.

Es soll deshalb im folgenden nur versucht werden, der im Vorwort des Werkes erhobenen Forderung nach kritischer Stellungnahme zu noch vorhandenen Unvollkommenheiten Rechnung zu tragen*.

Dabei sind zunächst einige Auffassungen herausgegriffen worden, die auf eine etwas schematische Handhabung des Prozeßrechts hinauslaufen. Sie finden sich an verschiedenen Stellen des Lehrbuchs, u. a. auch in der Darstellung des Eheverfahrens.

Auch dieses Kapitel beseitigt trotz seiner vorzüglichen und umfassenden Durcharbeitung — die auch die historische Entwicklung dieses wichtigen Rechtszweiges berücksichtigt — selbstverständlich noch nicht alle in der Praxis auftauchenden Zweifelsfragen hinsichtlich der richtigen Handhabung unseres neuen Eheverfahrensrechts. Das soll am Beispiel der einstweiligen Anordnungen gezeigt werden, die vielfach zu rasch und ohne Beachtung ihrer einschneidenden Wirkungen erlassen werden.

Das Lehrbuch untersagt in Übereinstimmung mit der bisherigen Literatur² eine Prüfung der Aussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bei Erlaß der einstweiligen Anordnung auf Prozeßkostenvorschuß. Es sollen die Notwendigkeit des Vorschusses und die Unterhaltspflicht des Antragsgegners untersucht werden. Mit Recht wird eine konkrete Prüfung dieser Umstände gefordert (S. 128). Wie soll sie aber erfolgen, wenn die Unterhaltsbedürftigkeit des Antragstellers völlig außer Betracht bleibt? Es gibt keine Gründe, aus denen der Werkstätige gezwungen sein kann, einen Teil seines Arbeitseinkommens zur Ermöglichung sinnloser Ausgaben seines Ehegatten bereitzustellen. Er ist nicht unterhaltspflichtig, wenn die Finanzierung aussichtsloser Klagen von ihm verlangt wird. Von einer Reihe von Faktoren, die vor Bejahung der Unterhaltspflicht und der Notwendigkeit des Prozeßkostenvorschusses erörtert werden müssen, kann nicht ein Kettenglied aus der einheitlichen Betrachtung herausgelöst und unberücksichtigt gelassen werden.

Dem von Heinrich, Göldner und Schilde geäußerten Bedenken einer Benachteiligung des unter-

* Eine Einschätzung der wissenschaftlichen Bedeutung der beiden Bände des Lehrbuchs muß einem besonderen Aufsatz vorbehalten bleiben, der zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden wird. — D. Red.

² Heinrich, Göldner, Schilde, Die Rechtsprechung der Instanzgerichte in Ehesachen, NJ 1957 S. 304 ff., hier S. 305.

¹ Das Zivilprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Zweiter Band, von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Prof. Dr. Hans Nathan, Deutscher Zentralverlag, Berlin 1958, XXVI, 700 S., 11,80 DM.